

|1|5|1|5|1|0|1|5|  
 (Gemeindeschlüssel-Nr.)

Dessau, d. 26.01.2001

**Bodenordnungsverfahren Gödnitz – Verf.-Nr. 614 40-AZE-09/95**  
**Bodenordnungsverfahren Ortslage Gödnitz/Flötz – Verf.-Nr. 611/2-02-AZ0869**

Amt für Landwirtschaft und  
 Flurneuordnung Anhalt  
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
 06844 Dessau

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Anordnung Nr. 2**

Die mit der Anordnung Nr. 1 entstandenen Bodenordnungsgebiete des Bodenordnungsverfahrens Gödnitz und des Bodenordnungsverfahrens Ortslage Gödnitz/Flötz werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1440), geringfügig geändert.

1. Aus dem Bodeordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Gödnitz, Verf.-Nr. 614 40-AZE-09/95, wird das

**Flurstück 210/27 der Flur 3 der Gemarkung Gödnitz**

ausgeschlossen.

Die Fläche des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt **0,0064 ha**.

Das geänderte Bodenordnungsgebiet umfasst infolge der geringen Größe des ausgeschlossenen Flurstückes weiterhin eine Fläche von **ca. 941 ha**.

2. Zum Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ortslage Gödnitz/Flötz wird das unter Punkt. 1 genannte Flurstück hinzugezogen.

Das geänderte Bodenordnungsgebiet umfasst infolge der geringen Größe des hinzugezogenen Flurstückes weiterhin eine Fläche von **ca. 75 ha**.

Die Änderung der Bodenordnungsgebiete ist in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt. Die jeweils wegfallenden Verfahrensgrenzen wurden orangefarbig gekreuzt.

**BEGRÜNDUNG**

Die geringfügige Änderung der Bodenordnungsgebiete erweist sich nachträglich als notwendig, da durch die Hinzuziehung des aufgeführten Flurstückes in die Ortslagenregelung Gödnitz/Flötz die Neuzuteilung zweckmäßiger und umfangreicher gestaltet werden kann.

## **AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Im Auftrag



Teichmann



Die vorstehende Anordnung Nr. 2 mit der Gebietskarte liegt in der Verwaltungsgemeinschaft „Zerbster Land“, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Friedrich

